



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 46

Rosenheim, 29.12.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten
Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen..... 348

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber und Druck: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Kreisgebiet, erlässt der Landkreis Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG und Ziffer 6.1 der AV Isolation in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Ziffer 3. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim „Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen“ veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38 vom 03.11.2021 und zuletzt geändert durch das Amtsblatt Nr. 41 vom 24.11.2021, wird die Angabe „31.12.2021“ durch die Angabe „30.01.2022“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweise:

- Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021, Az.:G5ASz-G8000-2020/122-925, vom 9. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-246, vom 15. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-267, vom 29. Oktober 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-454 und vom 28. Dezember 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-792, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Quarantäne von Kontaktpersonen und Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation), veröffentlicht im BayMBl. 2021 Nr. 956, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-956/> wird verwiesen.
- Im Falle einer Änderung der AV Isolation durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der AV Isolation vom 28.12.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.
- Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden.
- Im Hinblick auf den Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung gilt:
Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen vollständig zur Anwendung, deren zugrundeliegenden Indexfälle bis einschließlich 30.01.2022 positiv getestet wurden.
- Im Hinblick auf den örtlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gilt:
Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen zur Anwendung, die sich während der häuslichen Absonderung im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim aufhalten.

Begründung:

Den mit oben genannten Allgemeinverfügungen erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim unverändert hohe fachliche Bedeutung zu.

Insbesondere im Zuge des starken Anstiegs der Fallzahlen durch die sog. Delta-Variante hat sich inzwischen gezeigt, dass sich die Mehrzahl der als enge Kontaktpersonen eingestufteten Personen während des persönlichen Kontakts auch tatsächlich mit dem Virus infiziert hat. Die Infektionen werden jedoch häufig erst nach der vorzeitigen Beendigung der häuslichen Absonderung festgestellt.

Dazu kommt, dass eine Einschleppung und Ausbreitung der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Erregers unmittelbar in Aussicht steht. Die WHO fasste am 23. Dezember 2021 zusammen, es gebe aufgrund Daten aus Großbritannien übereinstimmende Beweise dafür, dass die Variante Omikron gegenüber Delta einen erheblichen Wachstumsvorteil habe. Sie breite sich schneller aus als die Variante Delta, mit einer Verdopplungszeit zwischen zwei und drei Tagen.

Um das örtliche Gesundheitssystem, welches bereits an der absoluten Belastungsgrenze arbeitet wirksam zu schützen, ist im Hinblick auf die weiterhin hohen Fallzahlen und dem zu erwartenden erneuten starken Anstieg der Fallzahlen durch die noch ansteckendere Omikron-Variante eine besonders sorgsame Unterbrechung möglichst aller bekannten Infektionsketten dringend geboten.

Die Schutzmaßnahmen sind daher auch weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung effektiv entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.12.2021

gez.

Rohde
Regierungsrätin

611-5304-1-39